

---

## Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm RTL Television gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages

**Bekanntmachung der NLM vom 16.06.2022**

Die Fernsehvollprogrammveranstalterin RTL Television GmbH ist nach § 60 Abs. 5 Satz 2 Medienstaatsvertrag (im Folgenden: MStV) verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 65 MStV einzuräumen.

Ein solches Fensterprogramm muss unter Wahrung der Programmautonomie der Hauptveranstalterin einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in deren Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Die derzeit laufenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm RTL Television haben eine Laufzeit bis zum 30.06.2023. Die Zulassung der RTL Television GmbH zur Veranstaltung des Programms RTL Television ist durch die NLM bis zum 30.06.2028 verlängert worden. Die Zulassungen für die Fensterprogrammveranstalter werden gemäß § 65 Abs. 6 Satz 4 MStV mit einer Laufzeit von 5 Jahren bis zum künftigen Ablauf der Zulassung des Hauptprogramms (30.06.2028) erteilt werden.

Nach Erörterung mit der RTL Television GmbH schreibt die NLM hiermit vier Sendezeitschienen mit folgenden Sendezeiten aus:

- |                             |          |                               |
|-----------------------------|----------|-------------------------------|
| <b>1. Sendezeitschiene:</b> | Samstag  | 19:05 bis 20:15 (70 Minuten)  |
| <b>2. Sendezeitschiene:</b> | Montag   | 23:25 bis 00:00 (35 Minuten)  |
| <b>3. Sendezeitschiene:</b> | Dienstag | 00:30 bis 01:15 (45 Minuten)  |
| <b>4. Sendezeitschiene:</b> | Dienstag | 01:15 bis 01:45 (30 Minuten). |

Antragsteller können sich nur auf eine der ausgeschriebenen Sendezeitschienen bewerben. Im Antrag muss deshalb deutlich gemacht werden, auf welche konkrete Sendezeitschiene sich die Bewerbung bezieht.

---

Auch im Fall der Ablehnung eines Zulassungsantrags wird die NLM eine Verwaltungsgebühr (Mindestgebühr 500,- €) je Antrag festsetzen.

Bei der Ermittlung der oben ausgeschriebenen wöchentlichen Sendezeiten wurden gemäß Beschluss der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) vom 14.06.2022 die Sendezeiten regionaler Fensterprogramme nach § 65 Abs. 2 Satz 2 MStV angerechnet.

Der Veranstalter der hier ausgeschriebenen Sendezeiten für unabhängige Dritte darf in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur RTL Television GmbH stehen. Eine solche rechtliche Abhängigkeit liegt vor, wenn das Hauptprogramm RTL Television und das Fensterprogramm nach § 62 MStV demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach §§ 52 ff. MStV und im Übrigen nach dem Niedersächsischen Mediengesetz (NMedienG).

Mit dem Zulassungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter;
- (2) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers nach § 53 Abs. 1 MStV, dass dieser
  1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
  2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
  3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
  4. als Vereinigung nicht verboten ist,
  5. seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann und
  6. die Gewähr dafür bietet, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, müssen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 MStV die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 und 6 von den gesetzlichen oder

---

satzungsgemäßen Vertretern erfüllt sein und von diesen muss eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

- (3) Darlegung eines unter Wahrung der Programmautonomie der Hauptveranstalterin zusätzlichen Beitrags zur Vielfalt in deren Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information (§ 65 Abs. 1 Satz 1 MStV);
- (4) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten, oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NMedienG);
- (5) ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbstgestalteten Beiträge (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NMedienG);
- (6) einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NMedienG);
- (7) eine vollständige Darstellung aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV);
- (8) die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 MStV);
- (9) den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 MStV);
- (10) Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 MStV);
- (11) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 - 4 MStV vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 MStV) und dass ein Zulassungshindernis nach § 5 Abs. 3 NMedienG nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NMedienG). Auf Verlangen der NLM ist die Richtigkeit der Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach § 55 Abs. 2 MStV und der Erklärung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NMedienG eidesstattlich zu versichern (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NMedienG);

---

(12) Die Unterlagen aus den Ziffern (7) - (11) müssen nach § 55 Abs. 4 MStV auch von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften vorgelegt werden, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 60 und 62 MStV auf ihn ausüben können.

Zulassungsanträge müssen in 3-facher Ausfertigung schriftlich bis

**Montag, den 05.09.2022, 12:00 Uhr**

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststr. 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil. Darüber hinaus ist der Antrag auch elektronisch im Format .pdf an die E-Mail-Adresse [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) zu senden. Die elektronische Übersendung ist nicht fristwährend.

Auskünfte insbesondere zum Ablauf des Zulassungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 28477-21, Irena Schlesener). Der Text des NMedienG und des MStV kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) unter „Die NLM“ → „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden.